

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Sexualisierter Gewalt entschieden begegnen

Die **Kleine Anfrage 2694** vom 8. November 2012 hat folgenden Wortlaut:

Auch in Thüringen finden immer wieder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen, Mädchen aber auch Männern und Jungen statt. Die Täterinnen und Täter finden sich häufig, aber nicht immer, im sozialen Nahraum der Betroffenen. Hinzukommt jedoch, dass sexualisierte Gewalt häufig gar nicht angezeigt wird, da die Betroffenen die Öffentlichkeit scheuen oder sich für das ihnen widerfahrene Unrecht schämen. Besonders häufig betroffen von sexuellen Übergriffen sind Frauen mit Behinderungen, wie der Bericht: "Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland" aus dem Februar 2012 belegt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Menschen haben seit 2005 aufgeschlüsselt nach Jahr, Geschlecht und Art der Straftat in Thüringen Fälle sexualisierter Gewalt angezeigt und zu wie vielen dieser Anzeigen konnten Verdächtige ermittelt werden?
2. Wie viele Betroffene von sexualisierter Gewalt waren seit 2005 aufgeschlüsselt nach Jahren Menschen mit Behinderung und welchen Geschlechts waren die Opfer und die Täterinnen und Täter?
3. Wie viele Verurteilungen folgten im Zeitraum seit 2005 aus den Anzeigen und waren die Täterinnen und Täter Frauen oder Männer (bitte nach Jahr und Geschlecht aufgeschlüsselt ausweisen)?
4. Werden Polizeibeamtinnen und -beamte in Thüringen speziell im Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt geschult, wie viele derart geschulte Beamtinnen und Beamte gibt es und wo sind diese angesiedelt?
5. Ist gewährleistet, dass in jedem Polizeipräsidium in Thüringen zu jeder Zeit eine im Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt geschulte Person anwesend ist und wenn nein, wie wird sichergestellt, dass entsprechender Sach- und Fachverstand schnell herbeiholbar ist?
6. Gibt es spezielle Abläufe bei der Aufnahme von Anzeigen wegen sexualisierter Gewalt? Wenn ja, wie sehen diese aus, wenn nein, warum nicht?
7. Gibt es bei der Polizei für Opfer von sexualisierter Gewalt spezielle Warte- und Aufenthaltsräume, in denen sie sich - subjektiv - sicher fühlen können?
8. Wie kooperieren in Thüringen Polizei und Krankenhäuser beim Thema sexualisierte Gewalt und gibt es in den Krankenhäusern ausreichend geschultes Personal, um Opfer sexualisierter Gewalt auch ohne deren Anzeige zu erkennen und adäquat zu unterstützen?

9. Welche Anzeigemöglichkeiten haben Opfer sexualisierter Gewalt mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen in Thüringen und gibt es spezifische Informationsmaterialien, um derartig Betroffene über ihre Rechte verständlich aufzuklären?
10. Gibt es speziell geschulte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richterinnen und Richter in Thüringen für die Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt und werden diese in ihrer Ausbildung für dieses Thema sensibilisiert? Wenn nein, warum nicht?
11. Wie ist der gerichtliche Opferschutz für Opfer sexualisierter Gewalt in Thüringen organisiert?
12. Gibt es eine Struktur, die gewährleistet, dass Opfer sexualisierter Gewalt schnell und unbürokratisch an Organisationen der Opferhilfe weitergeleitet werden können?
13. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Opferhilfen in Thüringen über ausreichende Finanzmittel verfügen, um alle Betroffenen von sexualisierter Gewalt angemessen betreuen zu können?
14. Welche Maßnahmen werden seitens der Landesregierung ergriffen, um die Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren und Betroffene von sexualisierter Gewalt zu ermutigen, derartige Übergriffe anzuzeigen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Januar 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die von der Polizei bearbeiteten Ermittlungsverfahren werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Die PKS enthält keine Angaben zur Anzahl und zum Geschlecht von Anzeigenerstatterinnen und Anzeigenerstattern. Angaben zu den von der Thüringer Polizei seit 2005 erfassten Fällen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind in der Anlage 1 enthalten.

Hinsichtlich der Anzahl durch die Justiz insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingeleiteter Ermittlungsverfahren gegen bekannte (Js) und unbekannte (UJs) Personen sowie der Beschuldigten wird auf die Anlage 2 verwiesen. Diese Angaben sind nur eingeschränkt belastbar. Die Daten aus den Jahren 2005 und 2006 sind aufgrund der Dateiregelungen der Strafprozessordnung - StPO - (§ 483 ff. StPO) nicht mehr vollständig. Die Eintragungen zum Tatvorwurf beschränken sich bei mehreren Tatvorwürfen in der Regel auf das jeweils schwerste Delikt. Bei mehreren Begehungsformen innerhalb eines Straftatbestandes wird oft nur letzterer, nicht aber die konkrete Begehungsform erfasst.

Zu 2.:

Zu von sexueller Gewalt betroffenen Menschen mit Behinderungen liegen keine statistischen Angaben vor.

Angaben aus der PKS über die Anzahl und das Geschlecht der Opfer und der Tatverdächtigen sind in der Anlage 1 abgebildet.

Hinsichtlich des Geschlechts im justiziellen Bereich erfasster Täterinnen und Täter wird auf die Anlagen 2 und 3 verwiesen. Zur Anzahl von sexueller Gewalt Betroffener liegen im justiziellen Bereich keine belastbaren Angaben vor.

Zu 3.:

Auf die Anlage 3 wird verwiesen.

Zu 4.:

Straftaten zum Nachteil der sexuellen Selbstbestimmung stellen besondere Anforderungen an die Anzeigenaufnahme, die Sachbearbeitung und an die damit einhergehenden Maßnahmen des polizeilichen Opferschutzes. Um dies zu gewährleisten, werden insbesondere Polizeibeamte der Kriminalpolizeiinspektionen, die mit der Anzeigenaufnahme betraut sind sowie in speziellen Kommissariaten Sexualdelikte bearbeiten, fortgebildet. Hierunter fallen Inhalte wie die Beurteilung der Opfersituation, Traumatisierung, Opferhilfe, psychologische Aspekte in der Vernehmung von Opfern sexueller Gewalt, rechtliche Ausführungen zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, deliktspezifisches Grundwissen der Rechtsmedizin. Die Thematik findet Berücksichtigung bei der Ausbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten des mittleren und

gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Darüber hinaus berücksichtigen eine Vielzahl von Fortbildungsmaßnahmen für eine breite Zielgruppe von Polizeibeamtinnen und -beamten Inhalte zum Thema. Statistische Daten über die Anzahl diesbezüglich fortgebildeter Beamtinnen und Beamter liegen nicht vor.

Zu 5.:

Die Beamtinnen und Beamten der Thüringer Polizei sind befähigt und verpflichtet, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Die Anzeigenaufnahme von Straftaten zum Nachteil gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die mit Gewalthandlungen einhergehen und die Bearbeitung aller Straftaten zum Nachteil der sexuellen Selbstbestimmung erfolgt durch Beamtinnen und Beamte der Kriminalpolizei. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 6.:

Zusätzlich zu wiederkehrenden allgemeinen Verfahrensabläufen bei der Anzeigenaufnahme ist immer auf den Einzelfall bezogen vorzugehen. Insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist ein sensibler Umgang mit den Opfern erforderlich.

Zu 7.:

Spezielle Warte- und Aufenthaltsräume für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind bei der Thüringer Polizei nicht vorhanden. Erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Opfers, worunter auch der Aufenthalt des Opfers fällt, werden je nach Einzelfall und vorliegender Situation berücksichtigt.

Zu 8.:

Bei Vorliegen eines Verdachtes, dass die Patientin oder der Patient Opfer sexueller Gewalt wurde, informiert das Krankenhaus mit deren bzw. dessen Einverständnis die Polizei. Zu berücksichtigen ist, dass die Beschäftigten in Krankenhäusern der Schweigepflicht unterliegen und Informationen grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Patientinnen und Patienten weitergeben dürfen.

Es ist davon auszugehen, dass Patientinnen und Patienten, bei denen die Folgen einer Gewalthandlung zum Nachteil der sexuellen Selbstbestimmung zu einer Krankenhauseinweisung führten, eine adäquate Betreuung und Beratung erfahren.

Von der Landesärztekammer sowie der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit wurden Tagungen und Schulungen für Ärzte und das Gesundheitswesen durchgeführt, bei denen die verschiedenen Möglichkeiten der Unterstützung von Opfern von (sexueller) Gewalt einen Schwerpunkt darstellen. Über die Beteiligung der Ärzteschaft in den regionalen Netzwerken erfolgt die Verknüpfung u.a. mit der Polizei und den Beratungseinrichtungen, so dass grundsätzliche Verfahrenswege abgestimmt werden können. Darüber hinaus finden verschiedenste praktische Projekte der regionalen Netzwerke gegen häusliche Gewalt in Kooperation mit der Polizei und dem Gesundheitswesen statt.

Zu 9.:

Anzeigen von Opfern mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen werden mit dem Ziel aufgenommen, ihre Rechte umfassend zu sichern und die Strafverfolgung beweisicher zu gewährleisten. Zu berücksichtigen sind hierbei die jeweilige Persönlichkeit bzw. die Auffassungsfähigkeit des Opfers. Das Opfer kann eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.

Zum Zweck der Notfallkommunikation bestehen neben den herkömmlichen Notrufen Möglichkeiten zur Nutzung eines Notrufaxex. Vor dem Hintergrund möglicher Sprachbarrieren bereitet die Thüringer Polizei gegenwärtig ein Projekt vor, Notfälle über soziale Netzwerke melden zu können. Das beinhaltet auch die Online-Bereitstellung von Informationen in Gebärdensprache.

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit beabsichtigt, im kommenden Jahr eine Broschüre in leichter Sprache herauszugeben, die speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder geistiger Behinderung geeignet ist. Diese soll zum Themenkreis sexualisierte Gewalt Aufklärung leisten und Hilfestellung geben.

Zu 10.:

In der Regel werden in derartigen Verfahren Richterinnen und Richter eingesetzt, die über langjährige Berufserfahrung bei der Bearbeitung von Fällen sexueller Gewalt verfügen.

Seit 1995 sind auf Veranlassung des Thüringer Justizministeriums bei allen vier Staatsanwaltschaften Sonderdezernate für Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen häuslicher Gewalt eingerichtet. Diese sollen eine Konzentration von Sachkompetenz und Erfahrungen sowie besondere Sensibilität im Umgang mit dem Opfer gewährleisten.

Es besteht die Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen, die sich auch mit dem Thema sexuelle Gewalt befassen. Diese Fortbildungsveranstaltungen richten sich vornehmlich an mit der Verfolgung von Sexualstraftaten befasste Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

Mit Bezug zu diesem Thema wurden in den Jahren 2011 und 2012 u. a. zu folgende Tagungen Teilnehmerplätze durch das Thüringer Justizministerium ausgeschrieben:

- an der Deutschen Richterakademie, Tagungsstätten Trier und Wustrau
 - "Der Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung" vom 17. Januar bis 22. Januar 2011 in Trier
 - "Gewalt in der Familie - familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch" vom 30. Januar bis 5. Februar 2011 in Trier
 - "Der Sexualstraftäter: Ermittlungsverfahren - Hauptverhandlung - Vollzug" vom 1. Juni bis 7. Juni 2011 in Trier
 - "Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen" vom 27. März bis 2. April 2011 in Wustrau
 - "Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen" vom 18. März bis 24. März 2012 in Wustrau
 - "Gewalt in der Familie - familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch" vom 2. September bis 9. September 2012 in Trier
- im Rahmen der Zentralen Fortbildung Thüringen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte
 - "Häusliche Gewalt und Stalking (Aufbaukurs)" vom 1. März bis 3. März 2011 in Grünberg/Hessen
 - "Vernehmung von minderjährigen Zeugen im Strafprozess" am 30. Mai 2011 in Halle/Sachsen-Anhalt
 - "Häusliche Gewalt und Stalking (Aufbautagung)" vom 6. März bis 8. März 2012 in Wiesbaden/Hessen

Zu 11.:

Gerichtlicher Opferschutz findet nach Maßgabe der in den letzten Jahren erweiterten strafprozessualen Möglichkeiten statt. Zu nennen sind die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit (§ 170 ff. Gerichtsverfassungsgesetz), der Vernehmung von Zeugen in Abwesenheit des Angeklagten (§ 247 ff. StPO) einschließlich der audiovisuellen Vernehmung von Opferzeugen (§ 247a StPO), die Berechtigung zur Nebenklage (§ 395 ff. StPO) mit der Möglichkeit der kostenfreien Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand (§ 397a StPO, sog. Opferanwalt), die Bestellung eines Rechtsanwalts ausschließlich als Zeugenbeistand (§ 68b StPO), die Institution der Entschädigung des Verletzten bereits im Strafverfahren (Adhäsionsverfahren, § 403 ff. StPO) sowie die gerade mit den Opferschutzgesetzen der letzten Jahre erweiterten Befugnisse des Verletzten (§ 406d ff. StPO).

Abhängig von den jeweiligen baulichen Gegebenheiten findet Opferschutz in den mit Strafsachen befassten Thüringer Gerichten auch dadurch statt, dass sogenannte Opferschutzräume eingerichtet sind. In diesen kann sich das Opfer aufhalten, um den persönlichen Kontakt mit dem Täter auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt zunächst für die Zeit bis zum Beginn der Vernehmung. Nach der Vernehmung kann das Opfer sich in diese Räume zurückziehen, bis der Angeklagte das Gebäude verlassen hat oder weggeführt wurde.

Die Gerichte arbeiten zudem eng zusammen mit Behörden der inneren Verwaltung wie Jugendämtern und Polizei sowie mit freien Trägern, insbesondere örtlichen Opferschutzverbänden wie dem WEISSEN RING e. V. oder dem Netzwerk für Opfer gegen häusliche Gewalt in Sonneberg.

Die mit Strafsachen befassten Thüringer Gerichte nutzen die ihnen zur Verfügung stehende Technik für die Videoüberwachung, um den Opfern von Sexualstraftaten den unmittelbaren Kontakt mit dem Täter zu ersparen.

Zu 12.:

Die Thüringer Frauenhäuser ermöglichen die stationäre Aufnahme zum Schutz von Frauen vor weiterer Gewalt. Darüber hinaus stehen sie als Erstanlaufstellen für die Beratung jedweder Gewalt an Frauen zur Verfügung. Sexuelle Gewalt wird im Rahmen aller Beratungsangebote zu häuslicher Gewalt als ein wichtiger Bereich abgedeckt. Mit der Fachberatungsstelle Brennessel e.V. verfügt Thüringen darüber hinaus über eine spezialisierte Beratungsstelle für sexuelle Gewalt.

Seit dem 1. Januar 2009 hält Thüringen ein flächendeckendes Netz von vier Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt bereit, welche kostenfreie Unterstützungsangebote geben. Zielgruppen sind Personen (Frauen, Männer und Kinder), die von häuslicher Gewalt betroffen sind, vornehmlich nach einem Polizeieinsatz bzw. Anzeigen und Strafanträgen zu häuslicher Gewalt. Interventionsstellen sind pro-aktiv tätig, d. h., sie werden von sich aus tätig. Nach einem entsprechenden Polizeieinsatz übersendet die Polizei die erforderlichen Daten an die jeweils örtlich zuständige Interventionsstelle, wenn das Opfer damit einverstanden ist. Diese Interventionsstelle nimmt danach unverzüglich Kontakt mit dem Opfer auf. Das kostenlose Angebot der Interventionsstelle hat kurzzeitigen Charakter und legt den Schwerpunkt auf psychische Stabilisierung und rechtliche Informationen in einer Krise. Die Betroffenen werden über ihre rechtlichen, tatsächlichen und individuellen Schutzmöglichkeiten informiert. Zur Absicherung des teilweise sehr komplexen Beratungsbedarfs erfolgt bei Erfordernis eine Vermittlung zu entsprechenden Einrichtungen, Institutionen und Beratungsstellen.

Zudem informiert die Polizei die Opfer und Geschädigten von Straftaten über Möglichkeiten des Zugangs zu Hilfs- und Beratungsangeboten und händigt hierzu Informationsmaterial aus.

In Thüringen sind darüber hinaus in nahezu allen Landkreisen und kreisfreien Städten Kinderschutzdienste tätig. Diese haben die Aufgabe, körperlich und seelisch misshandelten, schwer vernachlässigten oder sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien

- ein verständnisvoller, verlässlicher, dem Kind oder Jugendlichen vertrauender, ständiger Ansprechpartner, auch im zivil- und strafrechtlichen Verfahren, zu sein und
- sollen die erforderlichen Hilfen gewähren
 - zur Abwendung weiterer Gefährdungen,
 - zum Schutz vor Wiederholungen,
 - zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse,
 - zur Heilung der erlittenen körperlichen und seelischen Verletzungen,
 - zur Stabilisierung der Persönlichkeit des betroffenen Kindes oder Jugendlichen und für dessen künftige Lebensgestaltung sowie
 - zur Stabilisierung der gesamten Familiensituation, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zu dem betroffenen Kind oder Jugendlichen möglich ist.

Sofern die Kinderschutzdienste die im Einzelfall gebotene erzieherische, soziale, ärztliche, psychotherapeutische, rechtliche oder sonstige Hilfe nicht selbst erbringen können, sollen sie bei deren Inanspruchnahme behilflich sein und diese begleiten.

Die Kinderschutzdienste stellen daher - wenn im Einzelfall erforderlich - auch den Kontakt zu Organisationen der Opferhilfe her.

Zu 13.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 14.:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Bekämpfung häuslicher Gewalt findet das Thema allorts Berücksichtigung, wobei die Anzeigenerstattung durch die Opfer als eine Handlungsmöglichkeit vermittelt wird. Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst Maßnahmen zur Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, die Bekanntmachung von Hilfsangeboten für Opfer, die Kooperation zwischen Polizei und Beratungsstellen sowie Fortbildungen für beteiligte Berufsgruppen. Darüber hinaus besteht eigenes Informationsmaterial in den regionalen Netzwerken, das spezielle Angebote vor Ort bereithält.

Themenbezogene Maßnahmen sind Gegenstand polizeilicher Kriminalprävention. Das polizeiliche Präventionsprogramm für Kinder der Thüringer Polizei behandelt u. a. das Thema Sexueller Missbrauch und Verhaltensratschläge für Kinder, Pädagogen und Eltern.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), an welchem Thüringen beteiligt ist, stellt Medien zum Thema bereit, die jeder Polizeidienststelle zu Beratungszwecken vorliegen. Die vom ProPK geschaltete Homepage www.polizei-beratung.de stellt u. a. zu den Themen "Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung", "Sexueller Missbrauch von Kindern", "Häusliche Gewalt" Informationen zum Ablauf eines Strafverfahrens sowie Verhaltenstipps dar. Zu beachten ist, dass jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte zur Anzeige verpflichtet sind, wenn sie Kenntnis von einer strafbaren Handlung bekommen.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär

Anlagen⁷⁾

⁷⁾ Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011	
Straftaten gegen die Sexuelle Selbstbestimmung															
erfasste Fälle		1.761		1.327		1.757		1.379		1.444		1.238		1.212	
ermittelte Tatverdächtige		1.522		1.048		1.277		1.099		1.139		992		965	
männlich	weiblich	1.383	139	962	86	1.171	106	1.005	94	1.030	109	905	87	917	48

Opfer		1.142		1.222		1.442		1.120		1.043		1.079		1.070	
männlich	weiblich	200	942	212	1.010	439	1.003	194	926	182	861	176	903	208	862

davon															
-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vergewaltigung															
erfasste Fälle		166		195		172		139		167		147		140	
ermittelte Tatverdächtige		150		169		148		132		169		125		121	
männlich	weiblich	149	1	165	4	148	0	132	0	145	0	124	1	121	0

Opfer		168		202		174		141		170		148		140	
männlich	weiblich	7	161	21	181	9	165	9	132	7	163	7	141	12	128

Sexuelle Nötigung															
erfasste Fälle		209		181		199		203		202		174		205	
ermittelte Tatverdächtige		169		148		170		168		169		148		190	
männlich	weiblich	164	5	146	2	167	3	162	6	159	10	145	3	183	7

Opfer		214		186		211		208		207		182		206	
männlich	weiblich	27	187	26	160	35	176	24	184	21	186	11	171	26	180

Sonstiger sexueller Missbrauch															
erfasste Fälle		547		598		788		607		536		594		592	
ermittelte Tatverdächtige		409		439		439		441		377		445		448	
männlich	weiblich	400	9	423	16	435	4	428	13	367	10	420	25	436	12

Opfer		669		733		964		704		621		695		691	
männlich	weiblich	136	533	142	591	364	600	136	568	146	475	150	545	165	526

darunter															
----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Sexueller Missbrauch von Kindern															
erfasste Fälle		329		346		495		370		357		392		397	
ermittelte Tatverdächtige		274		300		313		312		275		330		322	
männlich	weiblich	267	7	287	13	309	4	300	12	266	9	312	18	312	10

Opfer		412		423		608		441		414		461		467	
männlich	weiblich	90	322	98	325	252	356	102	339	116	298	100	361	112	355

	2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012	
	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen																
§ 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB	3															1
§ 174 Abs. 1 Ziff. 3 StGB												1				
§ 174 StGB		37	1	56	1	52	1	31		40	3	43	1	43	4	37
Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen																
§ 174a StGB				1				1								1
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung																
§ 174b StGB										43						
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses																
§ 174c StGB						2		2		1		1		1		6
Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt																
§ 176 Abs. 1 StGB		75	5	114	15	132	11	109	8	36	11	98	6	81	1	46
§ 176 Abs. 2 StGB																2
§ 176 Abs. 3 Nr. 1 StGB		2		1		1		1		1		3		1		8
§ 176 Abs. 3 Nr. 2 StGB														4		2
§ 176 Abs. 3 Nr. 3 StGB														1		
§ 176 Abs. 3 StGB																1
Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt																
§ 176 Abs. 4 StGB		92	23	155	24	190	22	159	28	137	26	160	32	184	26	242
§ 176 Abs. 4 Ziff. 1 StGB						1		1				1		3		1
§ 176 Abs. 4 Ziff. 3 StGB																3
§ 176 Abs. 4 Ziff. 4 StGB																1
Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes																
§ 176 Abs. 5 StGB																5
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern																
§ 176a Abs. 2 Ziff. 1 StGB								1								
§ 176a StGB	1	39	6	67	4	77	4	83	14	108	3	131	9	114	9	106
Sexuelle Nötigung																
§ 177 Abs. 1 Ziff. 1 StGB		1				1		2		2		5	3	39	16	87
§ 177 Abs. 1 Ziff. 2 StGB		2	1	9	4	20	10	25	8	37	8	23	9	27	8	53
§ 177 Abs. 1 StGB		5	1	8	5	12	6	29	3	27		1	3	13		
Vergewaltigung																
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB	1	64	8	86	9	86	2	69		41	6	30	1	21	6	14

	2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012	
	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen																
Schwerwiegende Fälle der sexuellen Nötigung / Vergewaltigung																
§ 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB																2
§ 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB																1
Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; § 177 StGB	3	135	29	211	44	200	39	200	38	258	39	256	37	201	22	104
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge § 178 StGB			1					1			1			4	2	4
Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen																
§ 179 Abs. 1 StGB		9	1	18	1	14	4	11	2	5	1	11	2	20	1	19
§ 179 Abs. 2 StGB																1
§ 179 StGB	2	1	1	10		8		13		4		14		7		
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB		1		10	1	4	2	3	1	5		3		2		4
Ausbeutung von Prostituierten § 180a StGB		4	2	7		2		1	1	2		5	1	5	1	
Menschenhandel § 180b StGB (bis 18.02.2005)				2		1				1						
Schwerer Menschenhandel (bis 18.02.2005) § 181 StGB		1				1										
Zuhälterei § 181a StGB	1	4	1	15	2	6	1			5	1	2		3	1	4
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB		14	1	45	1	51	3	33	4	28	1	38	1	39	2	35
Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB	2	57	33	78	47	74	65	78	47	69	52	62	51	61	47	42
Erregung öffentlichen Ärgernisses § 183a StGB		2	6	12	4	11	2	7	3	11	3	33	5	22		8
Verbreitung pornographischer Schriften § 184 Abs. 1 Ziff. 1 StGB														1		
§ 184 Abs. 1 Ziff. 3 StGB						1								5	4	17
§ 184 Abs. 3, 2. Alternative StGB														2		3
§ 184 Abs. 5 StGB													1	1		4
§ 184 StGB		115	12	157	24	273	6.728	4.514	4.021	8.990	11	112	11	50	4	41
Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften § 184a StGB	1	3		24		14	1	6		10	1	4				3
Verbreitung und Besitz kinderpornographischer Schriften																

	2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012	
	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js	UJs	Js
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen																
§ 184b Abs. 1 StGB	1	29	3	121	2	77	12	79	12	88	7	104	21	71	16	92
§ 184b Abs. 2 StGB														17	5	18
§ 184b Abs. 3 StGB																2
§ 184b Abs. 4 StGB										1						4
§ 184b StGB	1	38	10	99	9	387	16	109	9	150	13	84	6	96		5
Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (bis 04.11.2008: Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- und Teledienste)																
§ 184c StGB					5	5	2	5	2	6	3	6		9	2	11
Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (bis 04.11.2008: Ausübung der verbotenen Prostitution)																
§ 184d StGB		5	2	32	1	8	8	16	1	7	2	12	2	3		
Ausübung der verbotenen Prostitution (bis 04.11.2008: Jugendgefährdende Prostitution)																
§ 184e StGB (ab 05.11.2008)	1	1		2			4	21	5	30		10	1	10		6
Jugendgefährdende Prostitution																
§ 184f StGB												1		1		
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (seit 19.02.2005)																
§ 232 StGB				1		2	1	6	1	5	1	7	1	7	1	13
Nötigung zu einer sexuellen Handlung (bis 30.06.2011 auch zur Eingehung einer Ehe)																
§ 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB																6
Gesamt	17	736	147	1.341	203	1.713	6.944	5.616	4.208	10.148	193	1.261	204	1.169	178	1.065
Beschuldigte		794		1.456		1.810		6.004		10.870		1.357		1.256		1.152
davon weiblich		41		120		131		1.150		2.367		121		79		63

Wie viele Verurteilungen folgten im Zeitraum seit 2005 aus den Anzeigen und waren die TäterInnen Männer oder Frauen?

(Bitte nach Jahr und Geschlecht aufgeschlüsselt ausweisen)

Stand: 07.12.12

Verurteilte nach *):	2005			2006			2007			2008			2009			2010			2011		
dem Strafgesetzbuch (StGB)	Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte		
	davon			davon			davon			davon			davon			davon			davon		
	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en
§§ 174 bis 184 f Straftaten gegen die sexuelle Selbst- bestimmung	269	264	5	230	225	5	213	211	2	229	224	5	188	186	2	176	175	1	160	159	1
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	10	8	2	4	4	0	4	3	1	2	2	0	2	2	0	2	2	0	4	3	1
§ 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 174 c Abs. 1 Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlung- oder Betreuungsverhältnisses	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 174 c Abs. 2 Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines psychotherapeutischen Behand- lungs- verhältnisses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 176 Abs. 1, 2 und 3 Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	71	70	1	45	45	0	42	42	0	52	52	0	39	39	0	43	42	1	34	34	0
§ 176 Abs. 4 Sexueller Missbrauch von Kindern, Hand- lungen ohne unmittelbaren Körperkontakt	0	0	0	4	4	0	8	8	0	5	5	0	6	6	0	6	6	0	7	7	0

	2005			2006			2007			2008			2009			2010			2011		
dem Strafgesetzbuch (StGB)	Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte		
	insge- samt	davon		insge- samt	davon		insge- samt	davon		insge- samt	davon		insge- samt	davon		insge- samt	davon		insge- samt	davon	
		Män- ner	Frau- en		Män- ner	Frau- en		Män- ner	Frau- en		Män- ner	Frau- en		Män- ner	Frau- en		Män- ner	Frau- en		Män- ner	Frau- en
§ 176 Abs. 5 Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	43	43	0	35	34	1	34	34	0	29	28	1	29	29	0	36	36	0	34	34	0
§ 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 177 Abs. 1 Sexuelle Nötigung	27	27	0	26	26	0	23	23	0	30	30	0	28	28	0	12	12	0	11	11	0
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 Vergewaltigung	38	38	0	29	27	2	26	26	0	30	30	0	15	15	0	15	15	0	16	16	0
§ 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 Schwerwiegende Fälle der sexuellen Nötigung / Vergewaltigung	3	3	0	14	14	0	7	6	1	5	5	0	0	0	0	4	4	0	1	1	0
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	4	4	0	5	5	0	3	3	0	0	0	0	2	2	0	4	4	0	3	3	0
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minder- jähriger	2	2	0	2	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0
§ 180 a Ausbeutung von Prostituierten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 181 (bis 18.02.2005) Schwerer Menschenhandel	1	1	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 181 a Zuhälterei	4	4	0	2	2	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0

	2005			2006			2007			2008			2009			2010			2011		
dem Strafgesetzbuch (StGB)	Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte		
	<u>davon</u>			<u>davon</u>			<u>davon</u>			<u>davon</u>			<u>davon</u>			<u>davon</u>			<u>davon</u>		
	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en
§ 182 Abs. 1, 2 (bis 04.11.2008 § 182 Abs. 1) Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt	3	3	0	0	0	0	3	3	0	4	4	0	2	2	0	2	2	0	2	2	0
§ 182 Abs. 3 (bis 04.11.2008 § 182 Abs. 2) Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung	1	1	0	1	1	0	2	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§183 Exhibitionistische Handlungen	16	16	0	16	16	0	17	17	0	19	19	0	20	20	0	17	17	0	16	16	0
§ 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses	3	3	0	5	5	0	2	2	0	2	2	0	0	0	0	1	1	0	3	3	0
§ 184 Verbreitung "einfacher" pornographischer Schriften	27	26	1	12	12	0	10	10	0	6	6	0	7	7	0	5	5	0	1	1	0
§ 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften	1	0	1	0	0	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 184 b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften	15	15	0	26	25	1	29	29	0	38	37	1	33	33	0	27	27	0	26	26	0
§ 184 c (ab 05.11.2008) Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0
§ 184 d (bis 04.11.2008 § 184 c) Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	3	1	2	0	0	0	1	1	0
§184 e (bis 04.11.2008 § 184 d) Ausübung der verbotenen Prostitution	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 184 f bis 04.11. 2008 § 184 e) Jugendgefährdende Prostitution	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Verurteilte nach *):	2005			2006			2007			2008			2009			2010			2011		
dem Strafgesetzbuch (StGB)	Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte			Verurteilte		
	davon			davon			davon			davon			davon			davon			davon		
	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en	insge- samt	Män- ner	Frau- en
§ 180 b (bis 18.02.2005) Menschenhandel	0	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 232 (ab 19.02.2005) Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung	0	0	0	4	4	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1
§ 240 Abs. 4 Nr. 1 (ab 19.02.2005) Nötigung zu einer sexuellen Handlung (oder zur Eingehung einer Ehe, bis 30.06.2011)	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0

*) Statistikportal des Thüringer Landesamt für Statistik - Strafverfolgungsstatistik von 2005 bis 2011 -